

Liebe Eltern,

sofern Ihr Arbeitsverhältnis dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz unterliegt, gilt für Sie die mit dem COVID-19 Gesetz, BGBl I 12/2020, neu eingeführte Bestimmung des

§ 18b Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz.

Gemäß dieser Bestimmung kann Ihr/-e ArbeitgeberIn Ihnen eine **Sonderbetreuungszeit** im Ausmaß von bis zu drei Wochen für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, für die eine Betreuungspflicht besteht, gewähren, wenn die Lehreinrichtungen und Kinderbetreuungseinrichtungen auf Grund behördlicher Maßnahmen teilweise oder vollständig geschlossen werden und die betreffenden ArbeitnehmerInnen, die nicht in einem versorgungskritischen Bereich tätig sind, keinen Anspruch auf Dienstfreistellung zur Betreuung der Kinder haben. Die ArbeitgeberInnen haben sodann Anspruch auf Vergütung von einem Drittel des in der Sonderbetreuungszeit an die ArbeitnehmerInnen gezahlten Entgeltes durch den Bund. Die Regelung gilt auch für ArbeitnehmerInnen, die den Landarbeitsordnungen der Bundesländer und in Vorarlberg dem Land- und Forstarbeitsgesetz unterliegen.

In diesem Zusammenhang teilen wir Ihnen mit, dass zum Schutz vor der Weiterverbreitung von COVID-19 (SARS-CoV-2) mit **Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Innsbruck vom 17.03.2020, GZ: II-VA-V-006401/2020**, die teilweise Schließung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Bezirk Innsbruck Stadt verfügt wurde.

Der Besuch der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen in Innsbruck ist **ab Mittwoch, 18.03.2020**, nur mehr jenen Kindern, deren Eltern den folgenden Personengruppen angehören, gestattet:

1. Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
2. Pflegepersonal
3. Personal von Blaulichtorganisationen
4. Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
5. Personen, die in der Versorgung tätig sind, das sind:

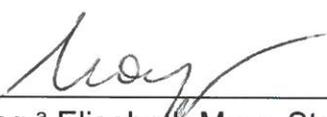
- a. Angestellte in Apotheken,
- b. Angestellte in Supermärkten und
- c. Angestellte in öffentlichen Verkehrsbetrieben

6. Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher.

Auch Kindern, deren Eltern beruflich unabhkömmlich sind oder die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben, ist der Besuch unserer Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen gestattet.

Dieses Schreiben soll Ihnen zur Vorlage bei Ihren jeweiligen ArbeitgeberInnen dienen und diesen die Beurteilung Ihrer persönlichen Situation in Hinblick auf die Gewährung einer allfälligen Sonderbetreuungszeit nach § 18b Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz ermöglichen.

Freundliche Grüße



Mag.^a Elisabeth Mayr, Stadträtin



Georg Willi, Bürgermeister

Innsbruck, am 18.03.2020